

VS_GERICHTE S1 21 228 vom 18. Mai 2022

VS Kantonsgericht, 2022-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1 21 228](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_21_228)

FR: VS_GERICHTE S1 21 228 du 18 mai 2022

IT: VS_GERICHTE S1 21 228 del 18 maggio 2022

Regeste

S1 21 228 URTEIL VOM 18. MAI 2022 Kantonsgericht Wallis
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Thierry Schnyder, Präsident;
Candido Prada und Thomas Brunner, Kantonsrichter; Petra Stoffel, Gerichtsschreiberin in
Sachen X _____, Beschwerdeführerin gegen KANTONALE IV-STELLE, 1950 Sitten,
Beschwerdegegnerin (Invaliditätsgrad) Beschwerde gegen die Verfügung vom 27.
September 2021

Erwägungen

E. 1

des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR
- 5 - 831.20]). In casu ist dies die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsge-
richts (Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPfIG;
SGS 173.1] i.V.m. Art. 1 Abs. 2 des Verfahrensreglements des kantonalen Versiche-
rungsgerichts vom 2. Oktober 2001 [RVG; SGS 173.400] und Art. 81a des Gesetzes über
das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 [VVRG;
SGS 172.6]), die als kantonales Versicherungsgericht für die Behandlung von Beschwerden
auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts zuständig ist (vgl. BGE 127 V 176 E. 2). Die
Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin von der Verfügung der
Beschwerdegegnerin berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhe-
bung oder Änderung (Art. 59 ATSG). Sie ist damit zweifellos zur Beschwerde legitimiert.

E. 2

Schliesslich muss die Beschwerde in formeller Hinsicht Art. 61 lit. b ATSG genügen.
Demnach muss die Beschwerde eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, ein
Rechtsbegehren und eine kurze Begründung enthalten. Genügt sie diesen formellen An-
forderungen nicht, so setzt das Versicherungsgericht der beschwerdeführenden Person eine
angemessene Frist zur Verbesserung und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die
Beschwerde nicht eingetreten wird. An das Rechtsbegehren sowie an die Begründung sind
keine allzu strengen Anforderungen zu stellen (Urteil des Bundesge-
richts 2A.603/2002 vom 10. Juli 2003 E. 2). Das gilt insbesondere für Laienbeschwerden, bei welchen die
Hürden tief angesetzt werden müssen. Ganz grundsätzlich verlangt be-
reits die gesetzlich gebotene Einfachheit und Raschheit des Verfahrens, dass die Anfor-
derungen an eine hinreichende Rechtsschrift bescheiden zu halten sind. Zudem sind die kantonalen
Versicherungsgerichte verpflichtet, den massgebenden Sachverhalt von Am-
tes wegen zu ermitteln und das Recht von Amtes wegen anzuwenden, ohne an die Be-
gehren der Parteien gebunden zu sein. So gilt es als hinreichend, wenn der Verfasser der Rechtsschrift
seinen Willen manifestiert, einerseits als Beschwerdeführer auftreten zu wollen (was bspw.

durch die Bezeichnung der Eingabe als Beschwerde geschehen kann), und andererseits, die mittels Verfügung oder Einspracheentscheid geschaffene Rechtslage mit Bezug auf deren Dispositiv abändern zu wollen (Häner, in: Häner/Waldmann [Hrsg.], Brennpunkte im Verwaltungsprozess, Zürich 2013, S. 29). Mit Bezug auf die Anforderungen an die Anträge ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerde nicht kassatorischer, sondern reformatorischer Natur ist. Daher darf sich die beschwerdeführende Person grundsätzlich nicht darauf beschränken, die Aufhebung des angefochtenen Entscheids zu beantragen, sondern sie muss einen (möglichst) präzisen Antrag zur Sache stellen (BGE 133 III 489 E. 3.1). Aus dem Begehren muss hervorgehen, inwiefern der angefochtene Entscheid abgeändert werden soll. Bei der Beurteilung, ob ein genügender Antrag vorliegt, darf das Gericht allerdings nicht nur auf die förmlich gestellten

- 6 - Anträge abstellen, sondern es muss prüfen bzw. sogar danach forschen, ob sich das Begehren aus der Begründung ergibt (Urteil des Bundesgerichts 8C_309/2011 vom 31. Mai 2011 E. 1.2). Mindestens aus der Begründung müssen sich die Begehren ableiten. Hinsichtlich des Kriteriums der «gedrängten Sachverhaltsdarstellung» ist erforderlich, dass das Gericht erkennen kann, worum es beim Rechtsstreit geht. Dabei genügt es, wenn der Beschwerde insgesamt entnommen werden kann, was Gegenstand des Rechtsstreits ist (Bollinger, in: Frésard-Fellay/Klett/Leuzinger [Hrsg.], Basler Kommentar, N. 30 zu Art. 61 ATSG).

E. 2.1

Die IV-Stelle vertritt den Standpunkt, wonach die Rechtsschrift der Beschwerdeführerin den soeben erläuterten formellen Anforderungen nicht zu genügen vermöge. Namentlich liefere die Beschwerdeführerin keinerlei Begründung, inwiefern die angefochtene Verfügung unzutreffend sein solle. Gemäss der in der Verfügung enthaltenen Rechtsmittelbelehrung habe eine Beschwerde neben einem Antrag und einer kurzen Darstellung des Sachverhalts auch eine Begründung zu enthalten. Inwiefern diese Formerfordernisse mit Eingabe vom 26. Oktober 2021 gemäss Kantonsgericht offenbar erfüllt sein sollen, erscheine derweil schleierhaft. Schliesslich habe das Gericht das Gesuch um unentgeltlichen Rechtsbeistand, ohne eine Frist zur Verbesserung der Eingabe zu gewähren, bereits behandelt.

E. 2.1.1

Die Beschwerdeführerin ist nicht anwaltlich vertreten. Für sie darf daher nicht derselbe Beurteilungsmassstab wie bei einer entsprechend verbeiständeten Person zur Anwendung kommen. Während der Wille der Beschwerdeführerin, sich als solche zu konstituieren, sowie deren Begehren hinreichend aus der Rechtsschrift hervorgehen, fehlt es der Beschwerdeschrift vom 26. Oktober 2021 in der Tat an einer hinreichenden Begründung. Infolgedessen wurde die Beschwerdeführerin vom Gericht unter Fristansetzung aufgefordert, ihr vorgebrachtes Neubeurteilungsbegehren hinlänglich zu begründen. In der Folge gab die Beschwerdeführerin in ihrer Replik vom 11. Februar 2022 in Bezug auf den Invaliditätsgrad sowie auf ihre aktuelle berufliche Tätigkeit an, dass ihr gegenwärtiges Arbeitspensum von 70 % auf Dauer sehr an die Substanz gehe und zu Erschöpfungszuständen und immer wiederkehrenden Schmerzschüben führe. Des Weiteren führte sie aus, dass sie zwar 100 % arbeiten möchte. Dies bleibe ihr aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation allerdings verwehrt, weshalb sie um Neubeurteilung ersuchte.

E. 2.1.2

Die Beschwerdeführerin verlangt in beiden Rechtsschriften eine Neuurteilung, wobei nicht ohne Weiteres klar ist, was genau Gegenstand dieser Neuurteilung sein soll. Statt ihr ursprünglich vorgebrachtes Begehren um Neuurteilung des heute

- 7 - möglichen Einkommens ohne gesundheitliche Einschränkungen genauer zu begründen, bezieht sie sich in ihrer Replikschrift auf ihre gegenwärtige herausfordernde berufliche und gesundheitliche Situation. Im Ergebnis begehrt die Beschwerdeführerin vorliegend einerseits eine Neuurteilung des Valideneinkommens, wobei sie andererseits versucht ist, ihre krankheitsbedingte Überlastung am Arbeitsplatz aufzuzeigen. In Bezug auf Letztgenanntes setzt sie sich allerdings mit dem Invalideneinkommen (und nicht mit dem Valideneinkommen) auseinander. Es bleibt mithin unklar, ob die Beschwerdeführerin nunmehr eine Korrektur des Validen- oder Invalideneinkommens verlangt, was jedoch insofern offenbleiben kann, als dass die Beschwerdeführerin insgesamt klar zum Ausdruck bringt, mit dem (neu) festgesetzten Invaliditätsgrad von 36 % nicht einverstanden zu sein und im Ergebnis eine Abänderung des Invaliditätsgrads zu ihren Gunsten begehrt. Vor diesem Hintergrund sowie dem Umstand, dass, wie oben aufgezeigt, an die Einhaltung der Beschwerdeanforderungen im Interesse der Rechtsweggarantie ein grosszügiger Massstab an den Tag zu legen ist, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 3

Dass die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde als «Einsprache» bezeichnet, ist alledem nicht abträglich. Eine unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels schadet nicht, wenn bezüglich des zulässigen Rechtsmittels sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (BGE 138 II 501 E. 1.1; 133 II 409 E. 1.1; Bundesgerichtsurteil 5A_956/2016 vom 19. Juni 2017 E. 1.3). Das als «Einsprache» bezeichnete Rechtsmittel der Beschwerdeführerin erfüllt die formellen Voraussetzungen einer Beschwerde gegen einen sozialversicherungsrechtlichen Entscheid und ist fristgerecht eingereicht worden.

E. 4

In materieller Hinsicht hat die Beschwerdeinstanz nicht zu prüfen, ob sich der angefochtene Entscheid unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern sie hat im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen zu untersuchen (Rügeprinzip). Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden von der Beschwerdeinstanz nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichend Anlass besteht (BGE 119 V 347 E. 1a).

E. 4.1

Vorliegend begehrt die Beschwerdeführerin eine Neuurteilung (des Invaliditätsgrads). Daher ist zumindest implizit davon auszugehen, dass sie die Schlussfolgerungen der IV-Stelle zurückweist und die negativen Auswirkungen ihres gesundheitlichen Zustands anders bewertet.

- 8 -

E. 4.2

Als Invalidität gilt die aufgrund eines Geburtsgebrechens, Unfalls oder einer Krankheit voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 4 Abs. 1 IVG und Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit meint indessen durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit

verursachten und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibenden ganzen oder teilweisen Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

E. 4.3

Auch wenn Gegenstand der Invalidenversicherung im erwerblichen Bereich nicht der Gesundheitsschaden an sich, sondern seine wirtschaftliche Auswirkung ist, und der Invaliditätsbegriff in diesem Sinne ein juristischer und kein medizinischer Begriff ist (BGE 102 V 166), sind Verwaltung und Richter zur Bemessung des Invaliditätsgrades auf die Angaben von Ärzten angewiesen. Deren Aufgabe ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen (Befunderhebung, Diagnosestellung) und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten der Versicherte arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte bilden eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen dem Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2, 125 V 261 E. 4; 115 V 134 E. 2). Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sind letztlich zur Ermittlung der Resterwerbsfähigkeit, zur Festlegung des Invalideneinkommens und schliesslich zur Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig.

E. 4.4

Ist eine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit und damit eine Invalidität i.S.v. Art. 8 Abs. 1 ATSG ärztlich ausgewiesen, führt dies noch nicht automatisch zu einem Leistungsanspruch des Versicherten. Mithin begründet nicht jede Invalidität einen Anspruch auf eine Rente der IV. Bis zum 31. Dezember 2021 bestand bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem solchen von mindestens 50% ein Anspruch auf eine halbe Rente, bei mindestens 60% auf eine Dreiviertelsrente und bei mindestens 70% ein solcher auf eine ganze Rente (aArt. 28 Abs. 1 IVG).

E. 4.5

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird das Erwerbseinkommen, das eine erwerbstätige versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG). Für diesen Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns des Rentenanspruchs massgebend, wobei

- 9 - Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichsmethoden bis zum Verfügungserlass zu berücksichtigen sind (BGE 135 V 297 E. 6.1.3, 134 V 322 E. 4.1, 130 V 343 E. 3.4.2; Bundesgerichtsurteil I 155/04 vom 26. Juli 2004 E. 4).

E. 4.6

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (aArt. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede (wesentliche) Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zuspreehung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist daher nicht nur bei einer wesentlichen

Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben oder eine andere Art der Bemessung der Invalidität zur Anwendung gelangt (BGE 130 V 343 E. 3.5 S. 349 ff.; Bundesgerichtsurteil 9C_297/2016 vom 7. April 2017 E. 2.1, nicht publ. in: BGE 143 V 77, aber in: SVR 2017 IV Nr. 51 S. 152; Meyer/Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Aufl. 2014, Rz. 27 zu Art. 30-31 IVG). Demgegenüber ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 144 I 103 E. 2.1 S. 105; 141 V 9 E. 2.3 S. 10 f. mit Hinweisen). Liegt ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend ("allseitig") zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 10 f. mit weiteren Hinweisen)

E. 5

In casu ist der Revisionsgrund unstrittig, da sich die erwerbliche Situation der Beschwerdeführerin verändert hat. Aufgrund der veränderten Erwerbssituation der Beschwerdeführerin hielt die Vorinstanz in materiell-rechtlicher Hinsicht fest, dass die Beschwerdeführerin einer unter Berücksichtigung ihrer gesundheitlichen Einschränkungen angepassten Tätigkeit als «K _____» nachgehe und dabei ein jährliches Erwerbseinkommen von Fr. 47'320.-- erziele. Hinsichtlich der Bemessung des Invaliditätsgrads geht die IV-Stelle von einem Einkommen ohne gesundheitliche Beeinträchtigung (Valideneinkommen) von Fr. 74'343.50 (aufindexiert) und von einem Einkommen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung (Invalideneinkommen) von Fr. 47'320.-- aus. Aus der Gegenüberstellung beider Einkommen resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 27'023.50 resp. ein Invaliditätsgrad von 36 %.

E. 5.1

Gemäss IV-Stelle beruhe das Valideneinkommen von Fr. 74'343.50 auf dem vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielten (aufindexierten resp. der Lohnentwicklung

- 10 - angepassten) Bruttoeinkommen der Beschwerdeführerin bei der A _____ AG. Der Betrag von Fr. 74'343.50 ist offensichtlich fehlerbehaftet. Namentlich ist nicht nachvollziehbar, inwiefern mittels Aufindexierung der ursprünglichen Fr. 74'490.-- nunmehr ein (tieferer) Betrag von Fr. 74'343.50 resultieren soll. Stattdessen ist von einem Valideneinkommen von Fr. 74'490 auszugehen, wie dies bereits bei der rechtskräftigen Rentenverfügung vom Oktober 2020 der Fall gewesen war (S. 385). Die Höhe des Invaliditätsgrads wird jedoch dadurch nicht beeinträchtigt. Gemäss Angaben des damaligen Arbeitgebers entspricht dieser Lohn der effektiven Arbeitsleistung (S. 48). Im Übrigen lieferte die Beschwerdeführerin keine konkreten Anhaltspunkte, inwiefern die Berechnung des Valideneinkommens mangelhaft wäre.

E. 5.2

Das Invalideneinkommen entspricht dem aktuell von der Beschwerdeführerin bezogenen Bruttojahreslohn von Fr. 47'320.--. Dieser Betrag entspricht dem Grad der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit von 70 % und stützt sich letztlich auf die gutachterlichen Erkenntnisse von Dr. med. D _____, wobei diese vom RAD-Facharzt übernommen wurden. In diesem Zusammenhang bringt die Beschwerdeführerin nunmehr vor, dass die Resterwerbfähigkeit in der Höhe von 70 % auf Dauer sehr an die Substanz ginge und zu Erschöpfungszuständen und immer wie-

derkehrenden Schmerzschüben führen würde, was auch Absenzen auf der Arbeit zur Folge habe. Weiter habe sie trotz Einnahme von Medikamenten täglich mit Schmerzen zu kämpfen und stehe aufgrund der negativen Auswirkungen des gesundheitlichen Zustands auf ihre Psyche auch wieder vermehrt mit ihrem Psychiater in Kontakt.

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin liefert keinen entsprechenden Nachweis, wonach sich ihr gesundheitlicher Zustand seit der erstmaligen Verfügung durch die IV-Stelle verschlechtert hätte oder dass ihr Invalidenlohn einem Soziallohn entspricht. Weder liegt dem Gericht ein entsprechendes Arztzeugnis noch ein sonstiges Beweismittel vor, welches auf eine tiefere Erwerbsfähigkeit und damit auf eine Fehlerhaftigkeit des von der IV festgesetzten Invalideneinkommens und damit des Invaliditätsgrads hindeuten würde. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin sind von keinerlei Beweiswert und genügen für sich genommen nicht, die vorinstanzlichen Erwägungen zu entkräften.

E. 5.4

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass ausgehend von der gutachterlich festgesetzten Resterwerbsfähigkeit von 70% und vor dem Hintergrund des seit dem 1. Mai 2021 durch die Beschwerdeführerin erzielten (Invaliden-) Einkommens, der festgesetzte Invaliditätsgrad von 36 % nicht zu beanstanden ist. Die in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhobenen Einwendungen vermögen zu keinem anderen Ergebnis zu führen, weshalb an - 11 - der Verfügung der IV-Stelle festgehalten werden kann. Die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich demgegenüber als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 6

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat einzig der obsiegende Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Dadurch wird klargestellt, dass dem Beschwerdegegner - d.h. dem Versicherungsträger - kein Parteientschädigungsanspruch zusteht.

E. 6.1

Gemäss Art. 61 lit. fbis ATSG i.V.m. Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Aufgrund des Verfahrensaufwands (reiner Urkundenprozess) werden die Gerichtskosten in casu auf Fr. 500.-- festgesetzt. Auslagen sind dem Gericht keine entstanden. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens werden die Kosten dem Beschwerdeführer auferlegt. Mit Entscheid vom 10. Dezember 2021 (S3 21 88) wurde dem Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege teilweise entsprochen, weshalb die Gerichtskosten einstweilen auf die Staatskasse des Kantons Wallis zu nehmen sind. Die Beschwerdeführerin wird jedoch darauf hingewiesen, dass sie zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Prozessführung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [GUR; SGS 177.7]).

- 12 - Das Kantonsgericht erkennt

1. Der Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 500.-- werden X _____ auferlegt; vorläufig werden diese jedoch zufolge gewährter unentgeltlicher Rechtspflege von der Staatskasse übernommen. 3. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

Sitten, 18. Mai 2022

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.